

Oktober 2009

Wissenswertes

Fallstricke der neuen Honorarordnung

Die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), veröffentlicht am 17. August 2009 im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 53, beschert den Beteiligten Freud und Leid. Während die Erhöhung der Honorarsätze um zehn Prozent (bei Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden höher) und die vereinfachten Abrechnungsmodalitäten begrüßt werden, stößt die Ausweitung der Zulässigkeit von den Mindestsatz unterschreitenden Honoraren auf wenig Gegenliebe. Kritisiert wird auch der Ausnahmetatbestand für ausländische Planer, die ihre Leistungen jetzt günstiger anbieten können. Die neue Honorarordnung wurde insbesondere mit Blick auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie erarbeitet, da die vorhergehende Honorarordnung damit nicht konform gewesen wäre. Die in der HOAI festgeschriebenen Honorarsätze sind für deutsche Architekten und Ingenieure im Rahmen von Projekten bis zu 25,56 Millionen Euro bindend und dürfen nicht unterschritten werden. Weitere Informationen:

<http://www.dabonline.de/hoai-2009/hoai-bundesgesetzblatt-170809.pdf>.

Neue Formblätter zum Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB 2008) wird bei der Durchführung von Bauvorhaben des Bundes als Arbeitsmittel für die Vergabe und vertragliche Abwicklung von Bauleistungen genutzt. Das Handbuch setzt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A und B um. Mit den Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden die für Ausschreibungen von Baumaßnahmen des Bundes erforderlichen Formblätter und Richtlinien des Vergabe- und Vertragshandbuchs angepasst. Die genaue Formulierung kann dem Erlass 8164.2/2, Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) - Aktualisierung der Formblätter - vom 26.08.2009 einschließlich der VHB-Richtlinien zu 111 und 334EG - Anlagen 1 und 5 des Erlasses entnommen werden. Der Erlass sowie die elektronisch bearbeitbaren Formulare können in Kürze auf der Internetseite des BMVBS unter „Bauwesen“, „Bauauftragsvergabe“, „Vergabehandbuch“ eingesehen werden. Weitere Informationen:

<http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe-,1535/Vergabehandbuch.htm>

Lernvideo zur elektronischen Vergabe

Öffentliche Auftraggeber wickeln schon heute häufig ihre Ausschreibungen auf elektronischem Wege ab. Eine Initiative des Handwerks zollt dieser Entwicklung Tribut: Das Projekt „Femme digitale“ der Unternehmerfrauen im Handwerk hat in Kooperation mit dem Zentralverband des deutschen Handwerks (ZdH) ein Lernvideo produziert, um Handwerksbetriebe fit zu machen für das elektronische Vergabe-Verfahren. Weitere Informationen:

<http://www.ec-akademie.de/femme-digitale/e-vergabe/vip-cd.html>

Oktober 2009

Mittelabfluss aus den Konjunkturprogrammen

Auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Bundestagsdrucksache 16/13888) betreffend der erfolgten Investitionsmaßnahmen in Deutschland aufgrund der Konjunkturpakete antwortete die Bundesregierung am 28. August 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13969) und berichtet, dass mit Datum 15. August 2009 bereits 19.300 Investitionsprojekte in Deutschland realisiert wurden. Da die Länder die Bundesmittel erst auszahlen dürfen, sofern diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden, ist der tatsächliche Abfluss der Mittel kein Indikator für die Wirksamkeit der Programme. Bis zum 20. August 2009 sind laut Bericht der Bundesregierung folglich erst 102,8 Millionen Euro aus den Mitteln des Konjunkturpakets II abgeflossen. Nach Angaben des Rechnungshofes steht an erster Stelle der Zahlungsempfänger Nordrhein-Westfalen mit 21,2 Millionen Euro, gefolgt von Niedersachsen (16,4 Millionen Euro), Hamburg (13,7 Millionen Euro) und Rheinland-Pfalz (13,19 Millionen Euro). In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen sei bislang kaum Geld angekommen. Nach offiziellen Angaben ist allerdings schon die Hälfte der Mittel, die der Bund für Investitionen in Kommunen und Ländern zur Verfügung stellt, für Projekte gebunden.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. September 2009 und <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/139/1613969.pdf>.

Handwerk profitiert 2009 von den Konjunkturpaketen

Im Bauhauptgewerbe ging der Umsatz wegen Einbrüchen im Wirtschafts- und Wohnungsbau im ersten Halbjahr 2009 zwar um acht Prozent auf 360 Milliarden Euro zurück – doch schon seit März 2009 profitieren vor allem die Handwerksbetriebe von einer positiven Umsatzentwicklung beim öffentlichen Bau. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie rechnet mit einem Ankommen der Konjunkturauftriebskräfte ab dem zweiten Halbjahr 2009. Durch Verzögerungen in Genehmigungsverfahren beispielsweise beim Schienenwegebau werden die Mittel voraussichtlich gleichmäßig auf 2009 und 2010 verteilt werden. Zu erwarten ist, dass erst 2010 60 Prozent des Investitionsvolumens verfügbar sind. Unter dem Strich rechnet der Bauindustrie-Verband mit Umsatzrückgängen im Bauhauptgewerbe um nominal drei Prozent im Jahr 2009 und um zwei bis vier Prozent im Jahr 2010.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. September 2009.

In drei zusätzlichen Branchen künftig Mindestlöhne zu erwarten

Am 31. August 2009 hat der Tarifausschuss beim Bundesarbeitsministerium den Mindestlohnanträgen für die Bereiche Großwäscherei, Abfallwirtschaft und Bergbauspezialarbeitern zugestimmt. Die Lohnuntergrenzen treten per Verordnung der Bundesregierung in Kraft. Bislang gelten Mindestlöhne für rund 1,8 Millionen Beschäftigte in der Baubranche sowie in der Gebäudereinigung und Briefzustellung.

Quelle: Handelsblatt vom 1. September 2009.

Oktober 2009

Bund lässt Konjunkturpaket II evaluieren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat im Wege des Verhandlungsverfahrens die "Evaluierung der Vereinfachungsmaßnahmen bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen nach dem Konjunkturpaket II" ausgeschrieben. Die Untersuchung soll im Zeitraum 1. November 2009 bis 30. November 2010 erfolgen. Durch das Konjunkturpaket II wurde den Vergabestellen des Bundes ermöglicht, bis Ende 2010 Aufträge von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 100.000 Euro beschränkt auszuschreiben oder freihändig zu vergeben. Im Rahmen der Evaluierung soll nun untersucht werden, ob sich Beschleunigungseffekte eingestellt haben, die Vereinfachungen Auswirkungen auf die Markt- und Wettbewerbsstruktur haben, Preisentwicklungen festzustellen sind, welche Auswirkungen die Ex-Post-Transparenz hat und ob die Beschaffung innovativer Leistungen gefördert wurde. Zudem erhofft man sich Erkenntnisse für die mögliche künftige Gestaltung des Vergaberechts. Im Archiv von Tenders Electronic Daily (TED) ist die Bekanntmachung recherchierbar unter Angabe der Dok. Nummer 219994-2009.

Weitere Informationen:

http://www.ted.europa.eu/Exec?DataFlow=N_list_results.dfl&Template=TED/N_result_details_curr.htm&Page=4&docnumber=2009219994&StatLang=DE

Recht

Projektantenproblematik - Dauerbrenner

Die Rechtsprechung verhält sich bei der Thematik Beteiligung von Unternehmen als Berater im Vorfeld eines Ausschreibungsverfahrens uneinheitlich. Zwar führt es nicht zwangsläufig zu einem Nachprüfungsverfahren, so auch die Entscheidung der Vergabekammer Niedersachsen (Entscheidung vom 11. Februar 2009 – VgK 56/2008), die bestätigt, dass eine Vorabbeurteilung einen Berater nicht zwangsläufig als Bewerber um einen öffentlichen Auftrag ausschließt. Die Vergabekammer Baden-Württemberg sah dies in der Vergangenheit ähnlich, vor allem, wenn der Fall der Wettbewerbsverzerrung eintritt (Entscheidung vom 10. Februar 2003 – 1 VK 72/02). Vergabestellen sollten daher beachten, dass Bieter stets auf den gleichen Wissensstand gebracht werden müssen. Bei technologischen Projekten, beispielsweise aus dem IT-Bereich, benötigen Kommunen häufig eine Fachberatung durch Spezialisten. Für Gemeinden bietet in Baden-Württemberg die Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ unter anderem eine neutrale Beratung in Bezug auf Ausschreibungen und die Ausarbeitung der Spezifikation an.

Quelle: Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 28. August 2009; Weitere Informationen zur Clearingstelle <http://www.clearingstelle-bw.de/>.

Oktober 2009

Vergabekammer des Bundes kippt Vertrag zum Neubau des Berliner Stadtschlusses

Die dritte Vergabekammer des Bundes hat mit ihrem Beschluss vom 11. September 2009, VK 3-157/09, den am 17./18. Juni 2009 zwischen dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und dem Architekten Franco Stella geschlossenen Vertrag für nichtig erklärt. Dem BBR wurde aufgetragen, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht das Vergabeverfahren ab dem Zeitpunkt nach der Preisgerichtsentscheidung zu wiederholen. Damit dürfte das gesamte Bauvorhaben zunächst einmal in der Luft hängen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bauwesen und Städtebau hat angekündigt, sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf einzulegen.

Weitere Informationen:

<http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe09/VK3-157-09.pdf?navid=50>

Bundesgerichtshof zum Ersten:

Anspruch auf Mehrvergütung nach verzögertem Vergabeverfahren

Seitdem es nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in §§ 102 ff die Möglichkeit für einen (unterlegenen) Bieter gibt, den beabsichtigten Zuschlag an einen anderen Bieter in einem Nachprüfungsverfahren überprüfen zu lassen, ist die öffentliche Vergabe von Bauaufträgen mit einem grundlegenden Problem belastet. Auch ein letztlich erfolgloses Nachprüfungsverfahren nimmt bisweilen erhebliche Zeit in Anspruch. In dieser Zeit darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Das kann dazu führen, dass die in der öffentlichen Ausschreibung vorgesehenen Bautermine nicht eingehalten werden können. Die Bieter werden dann zu einer Verlängerung der Bindefrist für ihr Angebot, dem die öffentliche Ausschreibung zugrunde liegt, aufgefordert. Haben die Bieter die Bindefrist verlängert, kann der Zuschlag auch zu einem Zeitpunkt erteilt werden, an dem die Bautermine nicht mehr eingehalten werden können, was häufig geschieht. Entstehen durch die Bauzeitverschiebung Mehrkosten, etwa weil sich für den Auftragnehmer infolge der Bauzeitverschiebung die Einkaufspreise für das Material erhöht haben (hier: Stahl und Zement), so machen die Auftragnehmer oftmals Ansprüche auf Ersatz der Mehrkosten geltend. Es kann dann Streit der Parteien darüber entstehen, wer die Mehrkosten zu tragen hat. In aller Regel berufen sich beide Parteien darauf, dass das Risiko der Verschiebung des Zuschlags und der Bauzeit die jeweils andere Partei zu tragen hat, weil keine der Parteien die Verzögerung verschuldet hat.

Der Auftraggeber macht zudem oft geltend, der Bieter, der die Bindefrist verlängere, habe dadurch das Risiko von Mehrkosten übernommen. Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob dem Unternehmer nach einem verzögerten Vergabeverfahren ein Mehrvergütungsanspruch wegen einer Bauzeitverschiebung zustehen kann. Er hat die Frage für eine Fallkonstellation bejaht, in der der Zuschlag unverändert auf das Angebot erteilt worden ist. In diesem Fall ist der Zuschlag ungeachtet der Bindefristverlängerung wegen der Formstrenge des Vergabeverfahrens, das Änderungen der Ausschreibung grundsätzlich nicht zulässt, mit den in der Ausschreibung vorgesehenen Terminen zustande gekommen. Da der Vertrag zu diesen (ganz oder teilweise bereits verstrichenen) Terminen nicht mehr durchgeführt werden kann, entsteht eine Vertragslücke, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so zu schließen ist, dass die Parteien sich über eine neue Bauzeit und über die Bezahlung eventueller Mehrkosten verständigen müssen. Die Vergütungsanpassung ist nach § 2 Nr. 5 VOB/B vorzunehmen und zwar grundsätzlich auch in Fällen, in denen nur geringe Mehrkosten geltend gemacht werden.

Oktober 2009

Findet keine Verständigung statt, entscheidet das Gericht. Das Gericht hat auch darauf hingewiesen, dass Fälle in gleicher Weise zu behandeln sind, in denen der Bieter im Zusammenhang mit der Bindefristverlängerung erklärt, er behalte sich im Falle verschobener Ausführungsfristen und hierdurch erhöhter Kosten die Geltendmachung einer Mehrvergütung vor, der Zuschlag jedoch aus zwingenden Gründen des Vergaberechts unverändert auf die ausgeschriebene Bauzeit erfolgt ist. Der VII. Zivilsenat hatte nicht zu entscheiden, ob der Zuschlag trotz bereits abgelaufener Bauzeit vergaberechtlich zulässig ist. Denn der Zuschlag war nicht aus diesen Gründen angefochten worden. Weitere Informationen zum Urteil vom 11. Mai 2009 – VII ZR 11/08:

<http://www.bundesgerichtshof.de/>

Bundesgerichtshof zum Zweiten: Kein Anspruch auf Mehrvergütung nach einem verzögerten Vergabeverfahren ohne Änderung der Ausführungsfristen

Im Anschluss an die Entscheidung vom 11. Mai 2009 (siehe oben) hatte der Bundesgerichtshof erneut über die Frage von Mehrvergütungen infolge eines verzögerten Zuschlags im öffentlichen Vergabeverfahren zu entscheiden. Allerdings war es im jetzt zu entscheidenden Fall durch das Nachprüfungsverfahren eines Mitbieters nicht zu einer Verschiebung der Ausführungsfristen, sondern nur zu einer Verschiebung des vorgesehenen Zuschlagstermins gekommen. Der Bieter, der nach Zustimmung zur Verlängerung seiner Bindefrist den Zuschlag erhalten hatte, hat seinen Mehrvergütungsanspruch darauf gestützt, dass sich in der Zeit zwischen dem ursprünglich in Aussicht genommenen Zuschlagstermin und dem tatsächlich erteilten Zuschlag seine Preiskalkulationen dadurch geändert hatten, dass sein Energielieferant nunmehr höhere Preise fordere. In einer solchen Fallkonstellation hat der Bundesgerichtshof einen Anspruch des Bieters auf Mehrvergütung verneint. Führe die Verschiebung des Zuschlags nicht zu einer Änderung der vertraglichen Ausführungsfristen, müsse der durch Zuschlag zustande gekommene Vertrag nicht angepasst werden. Eine Regelungslücke bestehe nicht, der in der Ausschreibung vorgesehene, ursprüngliche Zuschlagstermin werde nicht Vertragsbestandteil. Eine Preisanpassung komme auch nicht nach den Grundsätzen des Wegfalls oder der Änderung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht. Die auf dem ursprünglich preiswerten Angebot des Stromlieferanten beruhende Kalkulation des Bieters werde selbst dann nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages, wenn der Bieter den Auftraggeber darüber informiere, dass er Mehrkosten infolge der Verschiebung des Zuschlags haben könne, gleichwohl aber der Verlängerung der Bindung an sein ursprüngliches Preisangebot zustimme. Mit der Verlängerung der Bindefrist für sein Angebot übernehme er die Verantwortung dafür, dass er seinen Preis weiter unverändert anbiete. An diesem Preis müsse er sich zum Schutz des Wettbewerbs festhalten lassen. Könne er den Preis nicht mehr halten, dürfe er der Verlängerung der Bindefrist nicht zustimmen und müsse aus dem Vergabeverfahren ausscheiden. Das Urteil vom 10. September 2009 – VII ZR 82/08 ist noch nicht auf der Internetseite des BGH veröffentlicht, kann aber nach Veröffentlichung unter Entscheidungen hier recherchiert werden:

<http://www.bundesgerichtshof.de/>

Oktober 2009

Bundesgerichtshof zum Dritten: Klausel zum Baubeginn in öffentlichen Ausschreibungen muss vergabekonform ausgelegt werden

Der Bundesgerichtshof hat darüber entschieden, wie die in den Ausschreibungsbedingungen eines öffentlichen Vergabeverfahrens enthaltene Klausel "Beginn der Ausführung spätestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung" auszulegen ist. Der Auftragnehmer verlangt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland unter anderem deshalb eine Mehrvergütung, weil sich nach seiner Auffassung infolge einer Verschiebung des in einer öffentlichen Ausschreibung vorgesehenen Zuschlagstermins um mehrere Monate auch die vorgesehene Bauzeit geändert habe und infolgedessen die Baukosten gestiegen seien. Die Parteien haben über die Auslegung der oben genannten Klausel gestritten, die so oder in ähnlicher Form in vielen öffentlichen Ausschreibungen zu finden ist. Die Beklagte vertrat die Auffassung, die vorgesehene Bauzeit habe sich nicht geändert. Der Beginn der Ausführung solle nach dieser Klausel an die tatsächliche Zuschlagserteilung geknüpft sein.

Der Auftragnehmer meinte hingegen, Anknüpfungspunkt für den Baubeginn sei der in der Ausschreibung vorgesehene Zuschlagstermin, so dass dessen Verschiebung auch zu einer Verschiebung der vertraglich vorgesehenen Bauzeit geführt habe. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Baubeginn an die ausgeschriebene Zuschlagsfrist anknüpft, wenn - wie hier - der Zuschlag erst nach Ablauf der in den Ausschreibungsbedingungen festgelegten Zuschlagsfrist erfolgt. Eine andere Auslegung sei nicht möglich, weil sie gegen § 9 Nr. 2 VOB/A verstieße. Nach dieser Regelung darf dem Bieter kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann. Ein derartiges unwägbares Risiko hätte die Beklagte den Bietern auferlegt, wenn der vertraglich an den Zuschlag gekoppelte Ausführungsbeginn über den in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen Zuschlagstermin hinaus völlig offen bliebe. Denn dann könnte eine Preiskalkulation nicht mehr auf verlässlichen Bauterminen, sondern nur auf Mutmaßungen aufbauen. Auf dieser Grundlage ist es zu einer Verschiebung der vertraglich vorgesehenen Bauzeit gekommen, so dass der Vertrag durch eine nachträgliche Vereinbarung der Parteien oder durch ergänzende Vertragsauslegung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen und der Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Das Urteil vom 10. September 2009 – VII ZR 152/08 ist noch nicht auf der Internetseite des BGH veröffentlicht, kann aber nach Veröffentlichung unter Entscheidungen hier recherchiert werden: <http://www.bundesgerichtshof.de/>

INTERNATIONAL

Beschaffungswesen der Vereinten Nationen

Als weltweit größter Einkäufer erwarben die Vereinten Nationen (VN) im Jahre 2008 Waren und Dienstleistungen im Wert von über 13 Milliarden US Dollar. Davon erfolgten 38 Prozent der Auftragsvergaben an Unternehmen aus Industrieländern. Am 16. und 17. November 2009 werden alle wichtigen Informationen über das Beschaffungswesen der VN im Rahmen eines Seminars in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen (German House) in New York präsentiert. Zudem werden Einzelgespräche mit VN-Einkäufern angeboten sowie Kontakte zu VN-Organisationen hergestellt. Das Seminar speziell für deutsche Unternehmen wird von der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer (AHK) in New York organisiert und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterstützt. Weitere Informationen gibt es bei der German American Chamber of Commerce, Frau Nicole Klug nklug@gaccny.com und www.gaccny.com.

EU-Defence Package aus der Taufe gehoben

Die neue Richtlinie 2009/81/EG über die Beschaffung von Verteidigungs- und Sicherheitsgütern trat am 21. August 2009 in Kraft. Sie soll die Grundlage für einen europäischen Verteidigungsmarkt bilden. Bislang war der überwiegende Teil der Auftragsvergabe für Verteidigungs- und sensible Sicherheitsgüter von den Binnenmarktvorschriften ausgenommen. Einer der Gründe hierfür lag darin, dass das bestehende EU-Vergaberecht für die Beschaffung der meisten Verteidigungs- und Sicherheitsgüter als ungeeignet galt. Mit der neuen Richtlinie wird diese Situation deutlich verbessert, indem speziell für die Vergabe von dieser Art von Aufträgen maßgeschneiderte Regeln festgelegt wurden. Bislang wurden Aufträge für Verteidigungs- und sensible Sicherheitsgüter meist auf der Grundlage unkoordinierter nationaler Vorschriften vergeben, deren Kriterien für Veröffentlichung, Vergabeverfahren, Auswahl und Zuschlag erheblich voneinander abwichen. Dies ist ein großes Hindernis für den Aufbau eines gemeinsamen europäischen Markts für Verteidigungsgüter und öffnet der Nichteinhaltung der Binnenmarktvorschriften Tür und Tor. Mit der neuen Richtlinie werden speziell an die Bedürfnisse dieser hoch sensiblen Sektoren angepasste, transparente und wettbewerbsfähige Vergabevorschriften eingeführt und damit der Binnenmarkt für Verteidigungs- und Sicherheitsgüter geöffnet. Die neuen Regeln gelten für die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, aber auch für sensible nichtmilitärische Aufträge, etwa für die Terrorismusabwehr. Die Richtlinie enthält eine Reihe von Neuerungen, die an die besonderen Bedürfnisse der Auftragsvergabe auf den Verteidigungs- und Sicherheitsmärkten angepasst sind: Die Vergabebehörden können das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung als Standardverfahren verwenden, was ihnen Spielraum lässt, alle Vertragsdetails genau abzustimmen. Von Bietern kann die Vorlage bestimmter Garantien zur Gewährleistung der Informationssicherheit (Schutz vertraulicher Informationen) und der Versorgungssicherheit (rechtzeitige und zuverlässige Auftragsausführung, insbesondere in Krisensituationen) verlangt werden. Mit besonderen Vorschriften für Forschungs- und Entwicklungsaufträge soll das Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, Innovationen zu fördern und Produktionsmärkte offen zu halten, gewahrt werden.

Oktober 2009

Die Vergabestellen können die Auftragnehmer verpflichten, Unteraufträge wettbewerblich zu vergeben, Lieferketten zu öffnen und Geschäftsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor zu schaffen. Die Mitgliedstaaten können nach wie vor auf Artikel 296 EG-Vertrag zurückgreifen und Ausnahmen für Verteidigungs- und Sicherheitsaufträge geltend machen, sofern diese so sensibel sind, dass selbst die neuen Vorschriften ihren Sicherheitsanforderungen nicht gerecht werden. In den meisten Fällen dürften die Mitgliedstaaten jedoch ohne jede Gefahr für ihre Sicherheit von der neuen Richtlinie Gebrauch machen können. Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden. Weitere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:216:0076:0136:DE:PDF>

SEMINARE

Montag , den 26. Oktober 2009, 10:30 - 15:00 Uhr

„Die neue VOB/A 2009“

IHK Darmstadt, Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt

Seminarinhalt:

„Die neue VOB/A 2009“

I. Stand der VOB/A

- Vergabereform
- Verlauf und Stand des Verfahrens
- Ziele und Zielerreichung

II. Vereinfachungen und Abkehr vom strengen Formalismus

- Eignungsnachweise
- Nachreichung von Erklärungen
- Umwelt- und Sozialkriterien

III. Transparenz und verfahrensübergreifende Informationspflichten

- Grenzwerte bei beschränkter Vergabe
- Veröffentlichungspflichten
- Dokumentationspflicht
- Information nichtberücksichtigter Bieter

IV. Präqualifikation im Baubereich

- Entbürokratisierung und Effizienz durch die Hessische Ausschreibungsdatenbank HAD und Hessisches Präqualifikationsregister HPQR (kurze Präsentation und Recherche mittels Profilerstellung)

Ort: IHK Darmstadt, Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt

Referentinnen: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heiko Höfler, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt

Teilnahmegebühr: EUR 95,00 (inkl. USt)

Anmeldung: bitte bis 22.10.2009 [- hier -](#)

Oktober 2009

Mittwoch, den 28.10.2009, 09:30 – 13:30 Uhr

„Neues Vergaberecht“

IHK Offenbach am Main, Frankfurter Straße 90, Offenbach, Raum 21(EG)

Mit der Veranstaltung wird ein Überblick über die wichtigsten vergaberechtlichen Änderungen sowie aktuelle für das Vergaberecht wesentliche Entwicklungen gegeben. Als Themen sind neben den Grundlagen zum Vergaberecht die wesentlichen Elemente der Novellierung des Vergaberechts und ganz besonders aktuelle Neuerungen des hessischen Vergaberechts wie der „Hessische Ausschreibungsdatenbank“ (HAD) und dem „Präqualifizierungsregister“ vorgesehen. Die Veranstaltung ist praxisorientiert. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer soll ausreichend eingegangen werden. Zu jedem Vortrag besteht genügend Zeit für die Diskussion. Typisch für die Veranstaltung ist dabei, zwischen Vorträgen und Aussprache nicht schlicht zu trennen, sondern Teilnehmerbeiträge schon in die Referate hinein zu nehmen und damit einen lebendigen Dialog zu fördern.

Referentin: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Wiesbaden

Teilnahmegebühr: 85,00 Euro pro Person

Anmeldung: bitte bis **23.10.2009** [– hier –](#)

Montag, den 2.11.2009, 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr

„Vergaben im Gesundheitswesen“

IHK Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 65313 Frankfurt am Main

Ob die gesetzlichen Krankenkassen dem Vergaberecht unterliegen war in den vergangenen Jahren nicht nur in Fachkreisen lebhaft diskutiert, sondern auch Gegenstand kontroverser Gerichtsentscheidungen. Mit seinem Urteil vom 11.06.2009 bestätigte der EuGH erwartungsgemäß, dass die gesetzlichen Krankenkassen öffentliche Auftraggeber im Sinne des europarechtlich geprägten Vergaberechts sind. Klargestellt wurde auch, dass Hilfsmittelversorgungsverträge nicht als Dienstleistungskonzession angesehen werden können und daher als öffentliche Aufträge dem Vergaberecht unterfallen. Obwohl über zentrale Fragestellungen Klarheit geschaffen wurde, sind noch eine Vielzahl von Einzelfragen des komplexen Zusammenspiels von dem Sozialrecht mit dem Vergaberecht offen.

Auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vermochte das Verhältnis dieser beiden Rechtsgebiete nicht abschließend zu klären. Einerseits hält es die Anwendbarkeit des Vergaberechts für alle Arten von Versorgungsverträgen ausdrücklich fest. Andererseits soll das Vergaberecht nur mit der Maßgabe gelten, dass der Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen besonders zu berücksichtigen sei. Ebenso wird beispielsweise im Falle der Hilfsmittelversorgungsverträge eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zugelassen, obwohl eine solche Ausnahme dem Vergaberecht fremd ist. Die Anwendung des Vergaberechts auf einen durch zahlreiche, dem sozialen Zweck der Materie geschuldeten Besonderheiten geprägten Markt ist nicht unproblematisch. Diese Fragestellungen sowie eine dem Sozialrecht gerecht werdende Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens sind Gegenstand des Seminars.

Dabei werden die Besonderheiten bei Ausschreibungen nach VOL bei der Ausschreibung von Gesundheitsleistungen beleuchtet und insbesondere die Berücksichtigung von Qualitätsgesichtspunkten, die Leistungsbeschreibung, Losvergabe und die Rahmenverträge und Optionsverträge. Mit der neuen VOL/A und dem novellierten GWB ist die Präqualifikation eingeführt worden. Wir erläutern die Ziele des Präqualifikationsverfahrens und zeigen Ihnen, wie sie es nutzbringend für sie einsetzen können.

Oktober 2009

Um nicht nur Juristen zu Wort kommen zu lassen, stehen am Anfang des Seminars zwei aktuelle Vergabeberichte jeweils aus Sicht der Krankenkassen und eines Leistungserbringers. Hierdurch soll eine lebhaftere Diskussion angeregt werden, für die ausreichend Zeit eingeplant ist.

Ort: IHK Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 65313 Frankfurt am Main

Referent/-innen: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel

Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt

Frau Tittelbach, Techniker Krankenkasse, Hamburg

N. N.

Teilnahmegebühr: EUR 95,00 (inkl. USt)

Anmeldung: bitte bis zum 28.10.2009 [- hier -](#)

Seminarinhalt:

„Vergabe von Leistungen im Gesundheitswesen“

- I. **Vergabe von Leistungen im Gesundheitswesen aus Sicht einer Krankenkasse**
- II. **Ausschreibung von Vergabe von Leistungen im Gesundheitswesen aus Sicht eines Dienstleisters**
- III. **Aktuelle Entwicklungen bei der Vergabe von Leistungen im Gesundheitswesen**
 1. Aktuelle Rechtsprechung zur Kollision von Vergaberecht und SGB V
 2. Welche Leistungen müssen ausgeschrieben werden?
 3. Besonderheiten bei der Ausschreibung nach VOL/A
 - Rahmen- und Optionsverträge
 4. Die Gestaltung der Leistungsbeschreibung
 - Definition der Beschaffungsleistung - Auftragseingrenzung
 - Losvergabe
 - Qualitätsgesichtspunkte

IV. Präqualifikation im Bereich der Dienst- und Lieferleistungen

Donnerstag, den 26.11.2009, 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr

„Ausschreibung von Postdienstleistungen“

IHK Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 65313 Frankfurt am Main

Zum 01. Januar 2008 entfiel die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen. Folge für Öffentliche Auftraggeber ist, dass sie Postdienstleistungen grundsätzlich nach der VOL/A ausschreiben müssen. Die Vergabe von Postdienstleistungen muss in Form eines transparenten, wettbewerblichen und nicht diskriminierenden Vergabeverfahrens sein. Kernpunkt hierfür sind fairer Angebotsbedingungen und ein Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Ausschreibung von Postdienstleistungen stellt besondere Anforderungen hinsichtlich einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung auf. Das Seminar geht auf die Anforderungen einer genauen Leistungsbeschreibung ein, die sich nicht nur auf die erwünschte Dienstleistung und den Beförderungsgegenstand reduzieren dürfen, sondern Aussagen zu weiteren Aspekten wie voraussichtliche Menge und Zustellungsgebiet sowie ggf. im Hinblick auf die Anforderung an die Transportmittel und Transportbehältnisse enthalten sollten.

Oktober 2009

Was gehört in die Bekanntmachung bzw. die Vergabeunterlagen? Hier sollten nicht nur Qualitätskonzepte bzw. Qualitätsziele formuliert werden. Das Seminar klärt auf, welche Zuschlagskriterien ein wirtschaftliches Angebot ausmachen, warum Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lieferzeitpunkt und Laufzeitvorgaben, konkretes Reaktions- und Beseitigungsverhalten bei Reklamationen oder ein Konzept für die Bearbeitung von Versandspitzen für den Zuschlag neben dem Preis entscheidend sein sollten. Dazu bedarf es einer rechtzeitigen Einbeziehung in das Verfahren, damit eine sachgerechte Wertung der Angebote unter Einbeziehung der Zuschlagskriterien möglich wird.

Bei der Vergabe von Postdienstleistungen spielt die Eignung der Bieter eine besondere Rolle. Die Vergabe von Postdienstleistungen darf nur an Bieter erfolgen, die die Gewähr (Eignung) für die Einhaltung dieser Vorgaben bieten. Welche Grundvoraussetzungen bzw. Lizenzen muss ein Bieter aufgrund des Postgesetzes vorweisen? Neben auftragsunabhängigen Nachweisen zur Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sind Fachkenntnisse zu Bekanntgabe-, Zustellungs- und Datenschutzbestimmungen sowie Fachkräfte für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen sind hier unabdingbar.

Das Seminar gibt einen vertiefenden Einblick zum Ablauf eines vergaberechtskonformen Verfahrens und zur Erstellung eines annehmbaren Angebots in diesem speziellen Dienstleistungsbereich.

Seminarinhalt:

„Ausschreibung von Postdienstleistungen“

- I. **Ausschreibung von Postdienstleistungen aus Sicht eines Auftraggebers**
- II. **Ausschreibung von Postdienstleistungen aus der Sicht eines Dienstleisters**
 1. Qualität der Verdingungsunterlagen
 2. Fristen
 3. Kommunikation während des Verfahrens
- III. **Praxis der Ausschreibung von Postdienstleistungen**
 1. Welche Besonderheiten gilt es bei den Eignungskriterien und –nachweisen zu beachten?
 - Nachweise von Sub-Unternehmern
 - Zulassung/ Ausschluss von Newcomern
 - Referenzen
 2. Besonderheiten bei der Wahl der Zuschlagskriterien
 3. Besonderheiten bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung
 - Entgeltgenehmigungen für förmliche Postzustellungen
 - Gilt der Vorrang der losweisen Vergabe auch für Postdienstleistungen?

IV. Präqualifikation im Bereich der Dienst- und Lieferleistungen (HPQR)

Ort: IHK Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 65313 Frankfurt am Main
Referentinnen: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Wolfram Krohn, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt
N. N.
Teilnahmegebühr: EUR 95,00 (inkl. USt)
Anmeldung: bitte bis 20.11.2009 anmelden – [hier](#) –

IHR HAD-TEAM
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Wilhelmstr. 24
65183 Wiesbaden
Telefon 0611 974508-0
Fax 0611 974508-20
E-Mail info@absthessen.de Internet: www.absthessen.de

11